

Original

SATZUNG

über die Erhebung von Standgebühren für Veranstaltungen der Stadt Kusel

vom 20.12.2019

Der Stadtrat der Stadt Kusel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze bei Veranstaltungen werden Gebühren (Standgelder) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenmaßstab

Die Gebühr berechnet sich nach den einzelnen Veranstaltungen, Stände sowie deren Verwendung bzw. deren Zweckbestimmung, Lage und Größe. Das Gebührenverzeichnis ist in der Anlage aufgeführt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen mit den Anbietern in Einzelverträgen bleiben von den Vorschriften dieser Satzung unberührt.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Zuteilung eines Standplatzes beantragt hat.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühr ist jeweils nach Zugang des Zulassungsbescheides oder Vertrages, spätestens bis ein Monat vor der Veranstaltung, auf ein Konto der Verbandsgemeindekasse Kusel-Altenglan einzuzahlen bzw. zu überweisen. Bei der Platzeinweisung ist dem Marktbeauftragten auf Verlangen der Einzahlungsbeleg vorzuzeigen.

§ 6

Ausschluß von Gebührenerstattung

Wird ein, dem Berechtigten zugewiesener Standplatz von diesem ganz oder teilweise nicht genutzt oder wird die Zulassung ganz oder teilweise widerrufen, besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Standgebühr.

§ 7

Vergütung für Versorgungsleitungen

Soweit Versorgungsleitungen der Stadtwerke Kusel GmbH (Strom, Wasser) und der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan (Abwasserentsorgung) in Anspruch genommen werden, sind separat Entgelte als Pauschale zu entrichten. Diese werden für jede Veranstaltung in der jeweiligen Marktordnung jährlich nach Aufwand festgelegt. Sie werden mit der Standgebühr gemäß der §§ 4 und 5 entsprechend geltend gemacht.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Straßen und Plätze anlässlich Volksfeste, Jahrmärkte, Spezialmärkte, Wochenmärkte und Verbauchermessen der Stadt Kusel vom 29.10.2010 außer Kraft.



Anlage zur S A T Z U N G

über die Erhebung von Standgebühren für Veranstaltungen der Stadt Kusel

vom 20.12.2019

Gebührenverzeichnis zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Standgebühren für Veranstaltungen der Stadt Kusel

I. Fastnachts-/Weihnachtsmarkt und sonstige Krammärkte

2,00 €/Frontmeter für fliegende Händler, Handwerk, Verkauf von Waren und Lebensmitteln (ohne direkten Verzehr).
5,00 €/Frontmeter für den Verkauf von Lebensmitteln (zum direkten Verzehr).

.. Adventsmarkt

75,00 €/ Standplatz zum Verkauf von Lebensmitteln (zum direkten Verzehr).
80,00 €/ Holzhäuschen zur Miete inkl. Auf- und Abbau, ohne Inventar.
50,00 €/ Standplatz zum Verkauf von Waren.

III. Altstadtfest (Hutmacherfest)

Koch'scher Markt:

80,00 €/ Frontmeter für den Verkauf von Waren und Lebensmitteln ohne direkten Verzehr (örtlicher Verein).
150,00 €/ Frontmeter für den Verkauf von Lebensmitteln zum direkten Verzehr (örtlicher Verein).

100,00 €/ Frontmeter für den Verkauf von Waren und Lebensmitteln ohne direkten Verzehr (Gewerbetreibende)
180,00 €/ Frontmeter für den Verkauf von Lebensmitteln zum direkten Verzehr (Gewerbetreibende).

Fußgängerzone/Hintergasse/Schwebelstraße

30,00 €/ Frontmeter für den Verkauf von Waren und Lebensmitteln ohne direkten Verzehr (örtlicher Verein).
130,00 €/ Frontmeter für den Verkauf von Lebensmitteln zum direkten Verzehr (örtlicher Verein).
40,00 €/ Frontmeter für den Verkauf von Waren und Lebensmitteln ohne direkten Verzehr (Gewerbetreibende).
150,00 €/Frontmeter für den Verkauf von Lebensmitteln zum direkten Verzehr (Gewerbetreibende).

Platz hinter Engel Apotheke

40,00 €/ Frontmeter für den Verkauf von Waren und Lebensmitteln ohne direkten Verzehr (örtlicher Verein).
120,00 €/ Frontmeter für den Verkauf von Lebensmitteln zum direkten Verzehr (örtlicher Verein).
60,00 €/ Frontmeter für den Verkauf von Waren und Lebensmitteln ohne direkten Verzehr (Gewerbetreibende).
150,00 €/Frontmeter für den Verkauf von Lebensmitteln zum direkten Verzehr (Gewerbetreibende).

IV. Herbstmesse

Messeplatz

60,00 €/ Frontmeter Ausspielbuden (z.B. Entenangeln/Pfeil-/Dosen-/Schießwagen).
90,00 €/ Frontmeter Losbuden.

65,00 €/ Frontmeter Kinderfahrgeschäfte.
85,00 €/ Frontmeter Scheibenfahrgeschäfte.
100,00 €/ Frontmeter Autoskooter.
125,00 €/ Frontmeter Rundfahrgeschäfte.

70,00 €/ Frontmeter für den Verkauf von Waren und Lebensmitteln ohne direkten Verzehr (z.B. Süßwaren).
210,00 €/ Frontmeter für den Verkauf von Lebensmitteln zum direkten Verzehr.

Trierer Straße/Gartenstraße/Rothenturmweg/Ringstraße

35,00 €/ Frontmeter Fahrgeschäfte.
20,00 €/ Frontmeter Ausspielbuden.
25,00 €/ Frontmeter für fliegende Händler, Handwerk und Verkauf von Waren und Lebensmitteln ohne direkten Verzehr (z.B. Süßwaren).
45,00 €/ Frontmeter für den Verkauf von Lebensmitteln zum direkten Verzehr.

350,00 € - 500,00 € / Freihalten Zugang privater Höfe und Messepartizipation.

Koch 'scher Markt

35,00 €/ Frontmeter Kinderfahrgeschäfte.
20,00 €/ Frontmeter Ausspielbuden
25,00 €/ Frontmeter für fliegende Händler, Handwerk und Verkauf von Waren und Lebensmitteln ohne direkten Verzehr.
45,00 €/ Frontmeter für den Verkauf von Lebensmitteln zum direkten Verzehr.

Gesamtplatzvergabe (Messedorf) wird als Einzelvereinbarungen geschlossen.

Bewirtungszelte

Bedingungen werden als Einzelvereinbarungen geschlossen

Freisitze

Für Freisitze an Verkaufsständen sind Zuschläge zur Standgebühr möglich.

VI. Sonderregelungen

Um die Attraktivität einer Veranstaltung zu steigern ist die Stadt befugt, Gebührenabschläge zu gewähren.

VII. Camper

10,00 €/ pro Standplatz auf öffentlichen Plätzen.

VIII. Verbrauchspauschalen

Für die unter I-V genannten Veranstaltungen sowie VII. sind Anschluß- und Verbrauchsgebühren (Strom, Wasser, Abwasser, Müllentsorgung) soweit sie anfallen, zu zahlen. Diese werden jedes Jahr neu nach der Abrechnung des Vorjahres festgesetzt und mit der Standgebühr erhoben.

schließlich der Stadtteile Bleibach und Diedelkopf. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2 Herstellung und Nachweis von Stellplätzen

Stellplätze sind bei baulichen Anlagen und Anlagen, bei denen Zugangs- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, herzustellen. Hierbei sind für die Bemessung die Werte des § 47 LBauO in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) anzuwenden. Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 24.7.2000 (12150-4533) ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 3 Ablösung

1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die Verpflichteten einen Geldbetrag nach Abs. 2 zahlen

Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages je Stellplatz beläuft sich auf einen nach der folgenden Formel zu berechnenden Betrag:

**Bodenrichtwert
x 15 plus Euro 2.600**

Bei der Berechnung sind die Grundstückskosten über die Aufnahme

der Grundstückspreise nach dem jeweiligen Bodenrichtwert berücksichtigt. Die durchschnittlichen Herstellungskosten fließen anteilig über den Festbetrag in die Berechnungsmethode ein.

3) Die Stadt behält sich vor, die Geldbeträge gemäß Abs. 2 in der Haushaltssatzung der jeweiligen Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise anzupassen.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

1) Ordnungswidrig im Sinne des § 88 LBauO in Verbindung mit § 24 Abs.1 und 5 GemO handelt, wer entgegen § 2 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Euro 5.000 geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kusel, 23.12.2019
gez.: Jochen Hartloff
(Stadtbürgermeister)

Mit der Bekanntmachung ergehen noch folgende Hinweise:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß der Durchführungsverordnung (DVO) zu § 27 GemO und den Verwaltungsvorschriften (VV) zur Durchführung des § 27 GemO.

Kusel, den 07.01.2020
gez.: Dr. Stefan Spitzer
(Bürgermeister)

zeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Straßen und Plätze anlässlich Volksfeste, Jahrmärkte, Spezialmärkte, Wochenmärkte und Verbauchermessen der Stadt Kusel vom 29.10.2010 außer Kraft.

Kusel, den 20.12.2019
gez.: (Jochen Hartloff)
Stadtbürgermeister

Anlage zur SATZUNG über die Erhebung von Standgebühren für Veranstaltungen der Stadt Kusel

vom 20.12.2019

Gebührenverzeichnis zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Standgebühren für Veranstaltungen der Stadt Kusel

I. Fastnachts-/Weihnachtsmarkt und sonstige Krammärkte

2,00 Euro/Frontmeter für fliegende Händler, Handwerk, Verkauf von Waren und Lebensmitteln ohne direkten Verzehr.
5,00 Euro/Frontmeter für den Verkauf von Lebensmitteln zum direkten Verzehr.

II. Adventsmarkt

75,00 Euro/ Standplatz zum Verkauf von Lebensmitteln zum direkten Verzehr.
80,00 Euro/ Holzhäuschen zur Miete inkl. Auf- und Abbau, ohne Inventar.
50,00 Euro/ Standplatz zum Verkauf von Waren.

III. Altstadtfest (Hutmacherfest)

Koch'scher Markt:
80,00 Euro/ Frontmeter für den Verkauf von Waren und Lebensmitteln ohne direkten Verzehr (örtlicher Verein).
150,00 Euro/ Frontmeter für den Verkauf von Lebensmitteln zum direkten Verzehr (örtlicher Verein).

100,00 Euro/ Frontmeter für den Verkauf von Waren und Lebensmitteln ohne direkten Verzehr (Gewerbetreibende)
180,00 Euro/ Frontmeter für den Verkauf von Lebensmitteln zum direkten Verzehr (Gewerbetreibende).

Fußgängerzone/Hintergasse/Schwebelstraße

30,00 Euro/ Frontmeter für den Verkauf von Waren und Lebensmitteln ohne direkten Verzehr (örtlicher Verein).
130,00 Euro/ Frontmeter für den Verkauf von Lebensmitteln zum direkten Verzehr (örtlicher Verein).

40,00 Euro/ Frontmeter für den Verkauf von Waren und Lebensmitteln ohne direkten Verzehr (Gewerbetreibende).

150,00 Euro/Frontmeter für den Verkauf von Lebensmitteln zum direkten Verzehr (Gewerbetreibende).

Platz hinter Engel Apotheke

40,00 Euro/ Frontmeter für den Verkauf von Waren und Lebensmitteln ohne direkten Verzehr (örtlicher Verein).

120,00 Euro/ Frontmeter für den Verkauf von Lebensmitteln zum direkten Verzehr (örtlicher Verein).

60,00 Euro/ Frontmeter für den Verkauf von Waren und Lebensmitteln ohne direkten Verzehr (Gewerbetreibende).

150,00 Euro/Frontmeter für den Verkauf von Lebensmitteln zum direkten Verzehr (Gewerbetreibende).

IV. Herbstmesse

Messeplatz

60,00 Euro/ Frontmeter Ausspielbuden (z.B. Entenangeln/Pfeil-/Dosen-/Schießwagen).
90,00 Euro/ Frontmeter Losbuden.

65,00 Euro/ Frontmeter Kinderfahrergeschäfte.

85,00 Euro/ Frontmeter Scheibenfahrergeschäfte.

100,00 Euro/ Frontmeter Autoskooter.

125,00 Euro/ Frontmeter Rundfahrergeschäfte.

70,00 Euro/ Frontmeter für den Verkauf von Waren und Lebensmitteln ohne direkten Verzehr (z.B. Süßwaren).

210,00 Euro/ Frontmeter für den Verkauf von Lebensmitteln zum direkten Verzehr.

Trierer Straße/Gartenstraße/Rothenturmweg/Ringstraße

35,00 Euro/ Frontmeter Fahrergeschäfte.

20,00 Euro/ Frontmeter Ausspielbuden.

25,00 Euro/ Frontmeter für fliegende Händler, Handwerk und Verkauf von Waren und Lebensmitteln ohne direkten Verzehr (z.B. Süßwaren).

45,00 Euro/ Frontmeter für den Verkauf von Lebensmitteln zum direkten Verzehr.

350,00 Euro - 500,00 Euro / Freihalten Zugang privater Höfe und Messepartizipation.

Koch'scher Markt

35,00 Euro/ Frontmeter Kinderfahrergeschäfte.

20,00 Euro/ Frontmeter Ausspielbuden

25,00 Euro/ Frontmeter für fliegende Händler, Handwerk und Verkauf von Waren und Lebensmitteln ohne direkten Verzehr.

45,00 Euro/ Frontmeter für den Verkauf von Lebensmitteln zum direkten Verzehr.

Gesamtplatzvergabe (Messedorf) wird als Einzelvereinbarungen geschlossen.

Bewirtungszelte

Konditionen werden als Einzelvereinbarungen geschlossen.

V. Freisitze

Für Freisitze an Verkaufsständen sind Zuschläge zur Standgebühr möglich.

Satzung über die Erhebung von Standgebühren für Veranstaltungen der Stadt Kusel

vom 20.12.2019

Der Stadtrat der Stadt Kusel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze bei Veranstaltungen werden Gebühren (Standgelder) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenmaßstab

Die Gebühr berechnet sich nach den einzelnen Veranstaltungen, Stände sowie deren Verwendung bzw. deren Zweckbestimmung, Lage und Größe. Das Gebührenverzeichnis ist in der Anlage aufgeführt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen mit den Anbietern in Einzelverträgen bleiben von den Vorschriften dieser Satzung unberührt.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Zuteilung eines Standplatzes beantragt hat.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühr ist jeweils nach Zugang des Zulassungsbescheides oder Vertrages, spätestens bis ein Monat vor der Veranstaltung, auf ein Konto der Verbandsgemeindekasse Kusel-Altenglan einzuzahlen bzw. zu überweisen. Bei der Platzeinweisung ist dem Marktbeauftragten auf Verlangen der Einzahlungsbeleg vorzuzeigen.

§ 6

Ausschluss von Gebührenerstattung

Wird ein, dem Berechtigten zuge-

wiesener Standplatz von diesem ganz oder teilweise nicht genutzt oder wird die Zulassung ganz oder teilweise widerrufen, besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Standgebühr.

§ 7

Vergütung für Versorgungsleitungen

Soweit Versorgungsleitungen der Stadtwerke Kusel GmbH (Strom, Wasser) und der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan (Abwasserentsorgung) in Anspruch genommen werden, sind separat Entgelte als Pauschale zu entrichten. Diese werden für jede Veranstaltung in der jeweiligen Marktordnung jährlich nach Aufwand festgelegt. Sie werden mit der Standgebühr gemäß der §§ 4 und 5 entsprechend geltend gemacht.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleich-

Sonderregelungen

die Attraktivität einer Veranstaltung zu steigern ist die Stadt befugt Bühnenabschläge zu gewähren.

II. Camper

10,00 Euro/ pro Standplatz auf öffentlichen Plätzen.

VIII. Verbrauchspauschalen

für die unter I-V genannten Veranstaltungen sowie VII. sind Anschluß- und Verbrauchsgebühren (Strom, Wasser, Abwasser, Müllentsorgung) soweit sie anfallen, zu zahlen. Diese werden jedes Jahr neu nach der Abrechnung des Vorjahres festgesetzt und mit der Standgebühr erhoben.

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang

an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen der Öffentlichkeit über die Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kusel, 23.12.2019
Verbandsgemeindeverwaltung
Gez.: Stefan Spitzer
(Bürgermeister)

Sitzung des Stadtrates

Kusel. Am Freitag, 17.01.2020 um 19:00 Uhr, findet im Ratssaal der Stadt in der ehemaligen Land-schreiberei, Landschaftsstraße 4-6, Kusel, die nächste Sitzung des Stadtrates der Stadt Kusel statt.

Tagesordnung: Öffentlicher Teil

1. Bekanntgabe gemäß § 35 Abs. 1 Satz 3 GemO der in der letzten Stadtratssitzung in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschafts-

- plan 2020
3. Bausachen
- 3.1 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 BauGB,
- 3.2 Umgestaltung Vorplatz Bahnhofstraße 27-29
4. Umbau und Sanierung der Albert-Schweitzer-KiTa - Be-zuschussung
5. Informationen/Verschiedenes
- Nichtöffentlicher Teil**
6. Grundstücksangelegenheiten

Kusel, 10.01.2020
gez. Jochen Hartloff

NIEDERALBEN

Sitzung des Ortsgemeinderates

Nieder-alben. Am Dienstag, 21.01.2020 um 19:00 Uhr, findet im Ratssaal der Ortsgemeinde Nieder-alben, die nächste Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Nieder-alben statt.

Tagesordnung: Öffentlicher Teil

1. Verabschiedung des ehemaligen Ortsbürgermeisters und der aus-geschiedenen Gemeinderatsmit-glieder
2. Informationen / Verschiedenes

Nieder-alben, 08.01.2020
gez. Michael Rihlmann
(Ortsbürgermeister)

Das Revier der
SCHNÄPPCHENJÄGER:

Das WOCHENBLATT.

RUTSWEILER AM GLAN

Aus dem Ortsgemeinderat

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Rutsweiler am Glan hat in seiner Sitzung am 14.08.2019 unter anderem folgende Beschlüsse gefasst:

- **Erlass einer Geschäftsordnung für den am 26. Mai 2019 neu gewählten Ortsgemeinderat**
Der Ortsgemeinderat hat für die Dauer seiner Wahlzeit, die Mustergeschäftsordnung -samt der GStB-Musterformulierung zur Ergänzung elektronischer Kommunikation- in der jeweils gültigen Fassung einstimmig beschlossen.

- **Beratung und Beschlussfassung über weitere Arbeiten am Gehweg „Hauptstraße“**
Der Ortsgemeinderat beschloss einstimmig den Tagesordnungspunkt zu vertragen.

- **Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017**
- **Feststellung des Jahresergebnisses**

Auf Empfehlung der Gemeinderatsmitglieder, die die Jahresrechnung geprüft haben, stellte der Ortsgemeinderat Rutsweiler am Glan einstimmig den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2017 fest. Den geleisteten Haushaltsüberschreitungen, sowie der Übertragung der Haushaltsermächtigungen ins Haushaltsjahr 2018 wurde zugestimmt.

- **Beratung und Beschlussfassung über die Entlastungserteilung**
Auf Empfehlung der Gemeinderatsmitglieder, die die Jahresrechnung geprüft haben, erteilt der Ortsgemeinderat dem Ortsbürgermeister und den Ortsbeigeordneten, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich geleitet oder den Ortsbürgermeister vertreten haben, sowie dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan und den Verbandsbeigeordneten, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich geleitet haben oder den Bürgermeister vertreten haben, für das Haushaltsjahr 2017 einstimmig die Entlastung.

Die Veröffentlichung der Sitzungsergebnisse beschränkt sich auf den sachlichen Inhalt und hat lediglich informellen Charakter. Rechtsverbindlich sind einzig die ausgefertigten Niederschriften.

Aus dem Ortsgemeinderat

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Rutsweiler am Glan hat in seiner Sitzung am 16.10.2019 unter anderem folgende Beschlüsse gefasst:

- **Auftragsvergabe;**
hier: Erwerb und Einbau eines Zauntors am Kinderspielplatz
Der Ortsgemeinderat beschloss einstimmig den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Drahtemmer aus Kaiserslautern, zum Angebotspreis von 1.568,57 Euro zu vergeben.

- **Auftragsvergabe;**
hier: Außenbeleuchtung Dorfgemeinschaftshaus
Der Ortsgemeinderat beschloss einstimmig der Firma Elektro Weber aus Mühlbach, den Zuschlag für die Durchführung der Arbeiten zum Angebotspreis von 640,42 Euro zu erteilen.

- **Auftragsvergabe;**
hier: Erneuerung Kellerfenster / Kellertüren im Dorfgemeinschaftshaus
Der Ortsgemeinderat beschloss einstimmig den Auftrag an die Firma FESOBa aus Konken, zum Angebotspreis von 2.404,75 Euro zu vergeben.

- **Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Arbeiten am Friedhof**
Es wurde noch keine Auftragsvergabe durch den Ortsgemeinderat beschlossen. Der Ortsbürgermeister wurde einstimmig durch den Ortsgemeinderat ermächtigt, diese Arbeiten schnellstmöglich zu vergeben.

- **Feldwegesanierung;**
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Beseitigung der aufgrund von Starkregen entstandenen Schäden
Um zukünftige Schäden zu minimieren, hat der Ortsgemeinderat einstimmig beschlossen die Gräben schnellstmöglich frei zu schneiden, die Böschungen zu mulchen und frei zu fräsen. Der Ortsbürgermeister wurde beauftragt, die Arbeiten zeitnah zu vergeben.

Die Veröffentlichung der Sitzungsergebnisse beschränkt sich auf den sachlichen Inhalt und hat lediglich informellen Charakter. Rechtsverbindlich sind einzig die ausgefertigten Niederschriften.

Kleinanzeigen sind erfolgreich und preiswert!!!